

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hammer a. d. Uecker
(Sondernutzungssatzung)
vom 03.05.2017

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V, des § 24 Abs. 1 und des § 28 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes M-V in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hammer a. d. Uecker (Sondernutzungssatzung) erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich öffentlicher Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hammer a. d. Uecker, sofern diese in der Baulast der Gemeinde Hammer a. d. Uecker stehen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, transportable Fahrradständer, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und den laufenden Verkehr nicht behindern.
 - d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - f) Telefonzellen, Stromkästen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des beiliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Verzeichnis bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Torgelow - Ferdinandshof zu erheben, bleibt unberührt. § 11 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigungen, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:
 - a) die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
 - b) der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt,
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Sondernutzungsbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 12

Gebührenfestsetzung

- (1) Gebühren werden in Tages-, Monats- und Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühren erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro. Bei nach Metern oder m² zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Sofern sich die Sondernutzung nur auf Werktage oder spezielle Zeiträume beschränkt, kann die Sondernutzungsgebühr nur für Werktage bzw. diese Zeiträume berechnet werden.

§ 13

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und –erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich - rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen

und gemeinnützige Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Das für die Erhebung der Gebühr zuständige Amt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Hinweis- u. Werbeschilder je Schild	jährl.	6,00 €
Plakatierungen je Plakat	tägl.	0,30 €
Altkleidercontainer je Container	jährl.	50,00 €
Werbung mit PKW je PKW	tägl.	0,50 €
Kunden Stopper je Stopper	jährl.	10,00 €
Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerungen von Baumaterialien und Lagerung von Erd- und anderen Stoffen je m ² beanspruchter Fläche	tägl.	0,20 €
Märkte je laufender Standmeter	tägl.	2,50 €

Hammer a. d. Uecker, den 03.05.2017

gez. MädI
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.